

Steuertipp für Anleger, Sparer, Händler, Verbraucher: Umsatzsteuerliche Behandlung beim Umgang mit Kryptowährungen

Kapitalinvestitionen in die Blockchain betragen inzwischen Mrd. € jährlich. Es handelt sich dabei um ein verteiltes System von Daten für digitale Transfers von einer Person A zu einer Person B, das extrem sicher sein soll, weil nie eine einzige Stelle die Kontrolle besitzt. Eine Anwendung der Blockchain Technologie ist die Herstellung - oder auch genannt „Schürfen“ bzw. „Mining“ - von sogenannten Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether, Neo oder Iota. Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch redet man hier von virtuellen Währungen. Es ist allerdings mit heutigen Implementierungen eben nicht gerade leicht, virtuelle Währungen hin und her zu schieben oder gar wieder in eine echte Währung wie € oder USD einzutauschen.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung hat sich jüngst das Bundesfinanzministerium geäußert:

Der Tausch von Landeswährungen in Bitcoin oder andere und auch der Rücktausch ist erwartungsgemäß Umsatzsteuer befreit. Diese Regelung gilt jedoch nicht für virtuelles Spielgeld, da es sich nicht um ein Zahlungsmittel handelt.

Wegen der hohen Kursschwankungen gibt es eine Sonderregelung für die Bezahlung von Waren mit virtuellen Währungen: Die Umsatzsteuer bemisst sich hier nach dem Umrechnungskurs in Euro im Zeitpunkt der Zahlung. Zur Wertbestimmung sind daher beispielsweise Umrechnungsportale im Internet vom Verkäufer heranzuziehen. Sicherlich sollte man den gefundenen Kurs zeitnah dokumentieren.

Das sogenannte Mining, also die Herstellung von Bitcoins, um diese in die Blockchain zu transferieren, ist ebenfalls umsatzsteuerfrei. Denn im Sinne des Umsatzsteuergesetzes fehlt es an einem identifizierbaren Leistungsempfänger. Damit ist das Eingliedern in die Blockchain nicht als Leistungsaustausch zu qualifizieren.

Kryptowährungen werden üblicherweise in elektronischen Wallets gespeichert. Wird für diese Leistung (Waller-App) eine Gebühr verlangt, dann unterliegt diese der Umsatzsteuerpflicht.

Praxistipp: Die verschiedenen Kryptowährungen sind derzeit in aller Munde. Durch die hohe Volatilität stehen Chancen und Risiken für die Anleger recht nahe nebeneinander.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50



guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33



guellich.info Email: er@guellich.info